
Mandanten-Information für Vereine

Im Januar 2017

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

Vereine, die sich in der **Flüchtlingshilfe** engagieren, können auch in den Jahren 2017 und 2018 von steuerlichen Erleichterungen profitieren. Wir stellen Ihnen die verlängerten **Billigkeitsmaßnahmen** vor. Haben Sie sich vielleicht vorgenommen, Platz zu schaffen und sich um die Ablage zu kümmern? Wir geben Ihnen wichtige Hinweise dazu, wie lange Sie welche **Unterlagen aufbewahren** müssen und was Sie entsorgen können. Der **Steuertipp** beleuchtet, worauf Sie beim **Sponsoring** achten sollten.

Billigkeitsmaßnahmen

Leistungen der Flüchtlingshilfe

Vereine, die Flüchtlingen helfen, müssen einige steuerliche Vorgaben beachten. Das Bundesfinanzministerium hatte zunächst Regelungen für vom 01.08.2015 bis zum 31.12.2016 erbrachte Leistungen im Rahmen der Flüchtlingshilfe getroffen (vgl. Ausgabe 08/16). Es hat den Anwendungszeitraum bundesweit über den 31.12.2016 hinaus auf alle Maßnahmen erweitert, die bis zum 31.12.2018 durchgeführt werden:

- Für Sonderkonten von Hilfsorganisationen zur Unterstützung von Flüchtlingen gilt der **vereinfachte Zuwendungsnachweis**. Als Spendennachweis genügt beispielsweise auch ein Bareinzahlungsbeleg, der Kontoauszug eines Kreditinstituts oder der PC-Ausdruck bei Onlinebanking. Eine Betragsbegrenzung ist nicht vorgesehen.

- Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen unabhängig von ihren **Satzungszwecken** Spenden für Flüchtlinge sammeln. Auf die Sonderaktion ist hinzuweisen. Damit können auch Vereine unbürokratisch helfen.
- Für gemeinnützige Organisationen gelten bei Unterstützung von Flüchtlingen **Nachweiserleichterungen**: So kann bei Flüchtlingen insbesondere auf den Nachweis der Hilfebedürftigkeit verzichtet werden.
- Alle gemeinnützigen Organisationen dürfen ihre bisher **unverbrauchten Mittel** zur Unterstützung von Flüchtlingen verwenden, auch wenn die Flüchtlingshilfe nicht in der Satzung geregelt ist. Die eigentlich steuerlich erforderliche Änderung der Satzung ist nicht notwendig. Sicherzustellen ist aber, dass diese Mittel vom Spender nicht mit einer anderen Verwendungsbestimmung versehen sind.

In dieser Ausgabe

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| <input checked="" type="checkbox"/> | Billigkeitsmaßnahmen:
Leistungen der Flüchtlingshilfe | 1 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Zweckverband: Ist der Präsident abhängig
beschäftigt oder selbständig tätig? | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Schweiz: Übungsleiter-Freibetrag für
Einnahmen aus einer Lehrtätigkeit..... | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Ablage: Welche Belege Sie aufbewahren
müssen und was Sie entsorgen können | 2 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Politische Willensbildung: Ist der Zweckkatalog
in der Abgabenordnung noch zeitgemäß? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Gemeinde: Wann besteht Anspruch
auf die Nutzung von Sporthallen? | 3 |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Steuertipp: Wie sind Zuwendungen von
Sponsoren und Mäzenen zu behandeln? | 4 |

Zweckverband

Ist der Präsident abhängig beschäftigt oder selbständig tätig?

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) hat entschieden, dass der Präsident des Weinbauverbands Württemberg nicht abhängig beim Weinbauverband beschäftigt ist. Nach einer Betriebsprüfung hatte die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg vom Weinbauverband rund 40.000 € **Sozialversicherungsbeiträge nachgefordert** - laut LSG zu unrecht.

Der Weinbauverband Württemberg ist ein eingetragener Verein mit über 16.000 Mitgliedern. Sein Verbandszweck ist die Vertretung der berufsständischen und wirtschaftspolitischen Interessen der Winzer und die Erhaltung und Förderung des einheimischen Weinbaus. Der Präsident des Verbands ist als Landwirt und Winzer mit eigenem landwirtschaftlichen Betrieb **hauptberuflich selbständig tätig**. Er nimmt in seiner Eigenschaft als Verbandspräsident rund 100 Termine jährlich wahr (Verbandssitzungen, diverse Veranstaltungen, z.B. Weinbautage, Wein des Monats etc.) und erhält dafür neben Sitzungsgeldern und einer Spesenpauschale eine feste monatliche „Vergütungsentschädigung“.

Die Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg führte 2009 eine Betriebsprüfung beim Weinbauverband Württemberg durch. Dabei kam sie zu der Einschätzung, der Präsident sei dort abhängig beschäftigt, und forderte für den Zeitraum 01.01.2005 bis 31.12.2008 Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 38.953,55 € nach. Der Weinbauverband klagte dagegen, weil der im Hauptberuf selbständige Winzer das Präsidentenamt **ehrenamtlich und unabhängig** ausübe. Die Klage war bereits in erster Instanz vor dem Sozialgericht erfolgreich.

Das LSG hat die Berufung der Deutschen Rentenversicherung zurückgewiesen. Es konnte keine abhängige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigung erkennen. Weder die verbandsinternen Tätigkeiten noch die tatsächliche Ausübung des Präsidentenamts noch die Wahrnehmung repräsentativer Termine unterfielen der Sozialversicherung. Zwischen Verband und Präsident liege **kein Arbeitsverhältnis** vor.

Schweiz

Übungsleiter-Freibetrag für Einnahmen aus einer Lehrtätigkeit

Gerade in Grenzgebieten kommt es vor, dass Menschen im **Nachbarland** arbeiten, was sich auch auf ihre Besteuerung auswirkt. Inwieweit

Steuervorteile wie der Übungsleiter-Freibetrag gewährt werden können, hängt unter anderem davon ab, in welchem Land man tätig ist.

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat jetzt über einen Fall entschieden, in dem ein in Deutschland lebender deutscher Staatsangehöriger eine nebenberufliche Lehrtätigkeit an einer Hochschule in der Schweiz ausübte. Hierfür machte er unter Hinweis auf das **Freizügigkeitsabkommen**, das zwischen der EG und der Schweizerischen Eidgenossenschaft besteht, den Übungsleiter-Freibetrag geltend. Das Finanzamt meinte, aus dem Abkommen lasse sich kein Recht auf Anwendung des Freibetrags auf die Einnahmen aus der Schweizer Lehrtätigkeit ableiten. Es gewähre nur das Recht, in einem Abkommensstaat tätig zu werden. Das Finanzgericht hatte das Verfahren ausgesetzt und dem EuGH vorgelegt (vgl. Ausgabe 02/16).

Nach der deutschen Regelung sind Einnahmen aus bestimmten nebenberuflichen Tätigkeiten im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts in einem Mitgliedstaat der EU oder des EWR bis zu einer bestimmten Höhe steuerfrei. Der EuGH hat entschieden, dass diese Regelung gegen die Bestimmungen des Freizügigkeitsabkommens über die **Gleichbehandlung** der Arbeitnehmer verstößt.

Ablage

Welche Belege Sie aufbewahren müssen und was Sie entsorgen können

Das neue Vereinsjahr beginnt oft mit dem Aufräumen der Ablage. Hier stellt sich dann die Frage, welche Unterlagen aufbewahrt werden müssen und welche entsorgt werden können.

Grundsätzlich beginnt die Aufbewahrungspflicht mit dem Schluss des Kalenderjahres, in das das jeweilige „Ereignis“ fiel. Bei Rechnungen, die Sie im Jahr 2006 erhalten und beglichen haben, begann die Aufbewahrungsfrist folglich mit dem 31.12.2006. Bei einer zehnjährigen Aufbewahrungsfrist können Sie diese Belege nun ab dem 01.01.2017 entsorgen.

Unterlagen wie Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz (mit Organisationsunterlagen) und Buchungsbelege unterliegen einer zehnjährigen Aufbewahrungspflicht. Auch bei **Zuwendungsbestätigungen** müssen Sie zehn Jahre lang ein Doppel aufbewahren.

Hinweis: Beachten Sie, dass die Aufbewahrungsfrist bei Verträgen erst nach dem Ende der Vertragsdauer zu laufen beginnt.

Lohnkonten oder **Handels- oder Geschäftsbriefe** dürfen Sie nach sechs Jahren vernichten. Also können Sie solche Unterlagen aus der Zeit vor dem 01.01.2011 Anfang 2017 entsorgen.

Bei den **Vereinsunterlagen** sollten Sie allerdings nicht nur rechtliche Aspekte vor Augen haben: Unterlagen wie Protokolle sind beispielsweise für die Geschichte des Vereins bedeutsam und sollten somit gar nicht entsorgt werden.

Auch **Kontoauszüge** sind zehn Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind nur private Kontoauszüge, die Sie aber mindestens drei Jahre lang aufheben sollten. So können Sie im Zweifel beweisen, dass Sie eine Rechnung beglichen haben. Beachten Sie auch, dass elektronisch übermittelte Kontoauszüge aufbewahrungspflichtig sind, weil sie originär digitale Dokumente darstellen.

Besonderheiten gelten hinsichtlich der Speicherung von Unterlagen. Mit Ausnahme der **Jahresabschlüsse** und der **Eröffnungsbilanz**, die Sie im Original archivieren müssen, können Sie Unterlagen auch auf Datenträgern speichern. Voraussetzung ist, dass Sie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung einhalten und sicherstellen, dass die Daten wiedergegeben werden können. Im Zweifel müssen Sie auf Ihre Kosten diejenigen Hilfsmittel zur Verfügung stellen, die erforderlich sind, um die Unterlagen lesbar zu machen oder Ausdrucke bereitzustellen.

Ausnahmen von den Aufbewahrungsfristen gelten, wenn beispielsweise Bescheide noch nicht rechtskräftig sind, weil zum Beispiel Klageverfahren anhängig sind.

Hinweis: Achten Sie bei der Entsorgung auch auf den Datenschutz! Sofern personenbezogene Daten erkennbar sind, sollten Sie eine professionelle Entsorgung vornehmen.

Politische Willensbildung

Ist der Zweckkatalog in der Abgabenordnung noch zeitgemäß?

Gemeinnützige Vereine, die sich **politisch betätigen**, bekommen zunehmend Probleme mit dem Finanzamt. Häufig wird ihnen die Gemeinnützigkeit aberkannt - mit dramatischen Folgen. Da die Praxis der Finanzämter nicht einheitlich ist, haben mehrere Abgeordnete und die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen eine große Anfrage an die Bundesregierung gerichtet.

Parteien und Wählervereinigungen haben steuerliche Privilegien und können Spenden entgegennehmen. Auf die Frage, ob die Bundesregierung plane, auch Tätigkeiten im politischen Bereich

jenseits von Parteien und Wählervereinigungen als gemeinnützig zu definieren, verwies diese auf den weitreichenden Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers. Nach Ansicht der Bundesregierung ist das gesetzliche Merkmal der **Förderung der Allgemeinheit** nicht mehr erfüllt, wenn

- allein und ausschließlich oder überwiegend ein politischer Zweck in der Satzung eines Vereins festgelegt ist und/oder
- der Verein mit seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich oder überwiegend einen politischen Zweck verfolgt.

Die Bundesregierung sieht im derzeitigen **Katalog der gemeinnützigen Betätigungen** eine angemessene Grundlage für vielfältige Betätigungen. Menschenrechte und Frieden oder Förderung des europäischen Gedankens, der europäischen Demokratie oder europäischen Integration seien zwar bisher nicht in den Katalogzwecken genannt. Sie ließen sich aber „zwanglos“ unter die dort genannten gemeinnützigen Zwecke wie „die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens“ subsumieren.

Hinweis: Eine Öffnung des Gemeinnützigkeitsbegriffs für politische Aktivitäten würde laut Bundesregierung zu einem grundlegend anderen Verständnis von „Gemeinnützigkeit“ und damit zu weitreichenden gesetzlichen Änderungen führen. Vereine, die sich politisch betätigen, werden wohl weiter Probleme mit der Gemeinnützigkeit haben.

Allerdings hat das Finanzgericht Hessen in einem Streit um die Aberkennung der Gemeinnützigkeit des Attac Trägervereins e.V. entschieden, dass dieser in den Streitjahren 2010 bis 2012 als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) anzuerkennen ist.

Die gesetzlichen Vorgaben und die Rechtsprechung erlaubten eine politische Tätigkeit zur Erreichung des nach der AO anzuerkennenden Satzungszwecks. Insbesondere sei der Vereinszweck der Förderung der Bildung weit zu verstehen. Sobald die schriftliche Urteilsbegründung vorliegt, werden wir ausführlicher über die Sache berichten.

Gemeinde

Wann besteht Anspruch auf die Nutzung von Sporthallen?

Sportvereine sind darauf angewiesen, Sporteinrichtungen von Gemeinden regelmäßig nutzen zu können. Aufgrund von Kapazitätsengpässen sind

manche Gemeinden jedoch gezwungen, **Nutzungsanträge** teilweise abzulehnen. Welche Maßstäbe hierbei anzulegen sind, hat das Verwaltungsgericht München (VG) geklärt.

Geklagt hatte ein Verein, der nicht im beantragten Umfang Nutzungszeiten zugewiesen bekommen hatte. Die Gemeinde hatte Richtlinien aufgestellt und aufgrund der Antragskonkurrenz mit anderen Vereinen sowie der begrenzten Kapazität weitere Kriterien zur Verteilung der Trainingszeiten herangezogen. Sie berief sich auf das **Gleichbehandlungsprinzip**, wonach vergleichbare Vereine gleichbehandelt würden und pro aktivem Mitglied bestimmte Trainingszeiten zugeteilt erhielten. Diese Zeiten könnten für besonders zu fördernde Gruppen (z.B. bei Angeboten im Jugend-, Mädchen-, Frauen-, Behinderten- und Leistungssport) erhöht werden.

Auch vor Gericht hatte der Verein keinen Erfolg. Laut VG hat der Verein zwar grundsätzlich einen Nutzungsanspruch, dieser besteht aber nur im Rahmen der vorhandenen Kapazität. Ist die Kapazität erschöpft, besteht ein Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des **Auswahlwettbewerbs**. Die Auswahlentscheidung ist nach sachlichen Kriterien und unter Berücksichtigung des Gleichbehandlungsprinzips zu treffen.

Die Vergabepaxis der Gemeinde war nach Ansicht des VG nicht zu bemängeln. Sie entspricht dem Recht des Trägers der öffentlichen Einrichtung, selbst festzulegen, in welchem Umfang er Sporthallen zur Nutzung zur Verfügung stellt. Die Gemeinde verfolgt damit den Zweck, Vereinen mit einer annähernd gleichen **Anzahl an aktiven Mitgliedern** auch annähernd gleiche Nutzungszeiten zuzuteilen. Die Zuteilung von Trainingszeiten abhängig von der Anzahl der aktiven Vereinsmitglieder und daraus folgend die Zuteilung von mehr Trainingszeiten für mitgliederstärkere Vereine ist sachgerecht.

Steuertipp

Wie sind Zuwendungen von Sponsoren und Mäzenen zu behandeln?

Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld durch Firmen zur Förderung gemeinnütziger Vereine verstanden. In der Regel verfolgt der Sponsor **Ziele der Werbung**. Die Leistungen beruhen oft auf einem Vertrag zwischen Sponsor und Verein. Die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hat die Grundsätze, die zu beachten sind, zusammengefasst.

Die im Zusammenhang mit dem Sponsoring gemachten Aufwendungen können

- Betriebsausgaben,
- Spenden oder
- steuerlich nichtabzugsfähige Kosten der privaten Lebensführung bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen sein.

Betriebsausgaben liegen vor, wenn der Sponsor wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen erstrebt oder für Produkte werben will. Das ist insbesondere der Fall, wenn der Verein auf das Unternehmen oder auf die Produkte des Sponsors werbewirksam hinweist.

Zuwendungen des Sponsors, die keine Betriebsausgaben sind, können als **Spenden** abzugsfähig sein. Voraussetzung ist, dass sie zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke freiwillig erbracht werden und kein Entgelt für eine bestimmte Leistung des Empfängers sind.

Beim **Empfänger der Leistungen** kann es sich um steuerfreie Einnahmen im ideellen Bereich, steuerfreie Einnahmen aus der Vermögensverwaltung oder steuerpflichtige Einnahmen eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs handeln. Wie die Leistungen beim Empfänger zu beurteilen sind, hängt grundsätzlich nicht davon ab, wie sie beim Sponsor/Mäzen behandelt werden.

Ein **wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb** liegt nicht vor, wenn der Verein dem Sponsor nur die Nutzung seines Namens zu Werbezwecken in der Weise gestattet, dass der Sponsor selbst zu Werbezwecken oder zur Imagepflege auf seine Leistungen an den Verein hinweist.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt auch dann nicht vor, wenn der Verein **nur auf die Unterstützung** durch einen Sponsor **hinweist**. Das kann zum Beispiel auf Plakaten, Veranstaltungshinweisen, in Ausstellungskatalogen oder in anderer Weise geschehen. Ein solcher Hinweis kann unter Verwendung des Namens, Emblems oder Logos des Sponsors, jedoch ohne besondere Hervorhebung, erfolgen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb liegt dagegen vor, wenn die Körperschaft an den Werbemaßnahmen mitwirkt.

Hinweis: Beim Sponsoring sollten Sie der Vertragsgestaltung besondere Aufmerksamkeit widmen. Wir unterstützen Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

